

Datum: 20.10.2009

Az.: hr-se

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	29.10.2009

Betreff:

Wahl von Ortsvorstehern

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Gesetzliche Grundlage für die Wahl der Ortsvorsteher ist § 39 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 19.10.2004.

Entsprechend dieser Vorschriften sind für jeden Gemeindebezirk vom Rat Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher zu wählen (§ 39 Abs. 2 GO NRW). Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmverhältnisses und gilt für die Dauer der Wahlzeit des Rates (§ 39 Abs. 6 GO NRW).

Wählbar als Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind Personen, die in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 Abs. 6 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen).

Aufgabe der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers ist es, die Belange ihres/seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Falls die gewählte Person nicht Ratsmitglied ist, darf sie in den Sitzungen des Rates weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann für das Gebiet ihrer/seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Die gewählte Person ist zum Ehrenbeamten zu ernennen und führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch (§ 39 Abs. 7 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen).

Bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 wurden in den einzelnen Stadtteilen folgende Ergebnisse erzielt:

Bergkamen-Mitte

SPD	= 58,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	= 24,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	= 8,5 % der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	= 5,1 % der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	= 3,3 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Ergül, Ercan	= 0,3 % der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Heil

SPD	= 39,9 % der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	= 44,6 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	= 8,6 % der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	= 3,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	= 3,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Oberaden

SPD	= 58,1 % der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	= 20,9 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	= 10,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	= 5,7 % der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	= 4,9 % der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Overberge

SPD	= 44,2 % der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	= 40,1 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	= 10,7 % der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	= 3,7 % der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	= 1,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Rünthe

SPD	= 59,2 % der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	= 23,7 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	= 9,9 % der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	= 4,2 % der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	= 3,0 % der gültigen abgegebenen Stimmen

Bergkamen-Weddinghofen

SPD	= 56,3 % der gültigen abgegebenen Stimmen
CDU	= 25,7 % der gültigen abgegebenen Stimmen
Grüne/GAL	= 9,4 % der gültigen abgegebenen Stimmen
FDP	= 4,8 % der gültigen abgegebenen Stimmen
BergAUF	= 3,7 % der gültigen abgegebenen Stimmen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt gemäß § 39 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 19.10.2004 unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates am 30.08.2009 im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmverhältnisses für die Dauer der Wahlzeit folgende Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher:

1. Gemeindebezirk
Bergkamen-Mitte _____
2. Gemeindebezirk
Bergkamen-Heil _____
3. Gemeindebezirk
Bergkamen-Oberaden _____
4. Gemeindebezirk
Bergkamen-Overberge _____
5. Gemeindebezirk
Bergkamen-Rünthe _____
6. Gemeindebezirk
Bergkamen-Weddinghofen _____

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind für das Gebiet ihrer Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen und zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Gewählten nehmen die Wahl an.